



Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

ZI. 13/1 09/6

GZ 010000/0001-VII/A/2009

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das ASVG geändert werden - Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorweg begrüßt die österreichische Rechtsanwaltschaft, dass langjährige Forderungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft nunmehr – jedenfalls zum Teil – erfüllt werden. Dies betrifft zum einen die Ausweitung der Spendenbegünstigung, die Verbreiterung der Tarifstufen beim Einkommenssteuertarif und die damit verbundene (allerdings vergleichsweise geringe) Senkung der Einkommenssteuer und die Gleichstellung der freien Berufe bei der Investitionsbegünstigung des § 10 EStG. Ungeachtet nachstehender Anmerkungen im Detail wird daher das Steuerreformgesetz 2009 grundsätzlich begrüßt.

Mit Bedauern ist aber festzuhalten, dass das Volumen der Steuersenkung nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu gering geraten ist und ein mutigerer Schritt und eine damit verbundene größere Steuerentlastung, gerade auch bei den oberen Einkommensstufen zu begrüßen gewesen wäre. Dies hätte zum einen eine – gerade jetzt dringend gebotene – Wirtschaftsförderung nach sich gezogen, zum anderen auch einen stärkeren Leistungsanreiz geboten sowie dem weiteren Wegzug von Leistungsträgern aus Österreich entgegengewirkt.

Weiters ist festzuhalten, dass weitere zentrale Wünsche der freien Berufe, insbesondere der Rechtsanwaltschaft, nach wie vor nicht erfüllt sind. Dies betrifft vor allem steuerliche Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge, insbesondere dass der halbe Steuersatz bei der Betriebsaufgabe und -veräußerung sowie die Zuerkennung der Gebäudebegünstigung bei der Betriebsaufgabe nicht an die vollständige Einstellung der Erwerbstätigkeit geknüpft wird, die Förderung der Eigenkapitalbildung auch Einführung eines Zinsenabzugs für das Eigenkapital, die Ausweitung der Sechstelbegünstigung auf alle Erwerbseinkünfte, oder – alternativ –

die Aufhebung dieser Begünstigung verbunden mit einer deutlichen Tarifsenkung. Auch eine weitere langjährige Forderung der österreichischen Rechtsanwaltschaft, nämlich die Vereinheitlichung der Unternehmensbesteuerung wartet noch immer auf Realisierung: Sinnvoll wäre es, bei der Besteuerung von Unternehmen eine Rechtsformneutralität vorzusehen; dies wäre am Einfachsten dadurch erreichbar, dass Einzelpersonen und Personengesellschaften das Wahlrecht eingeräumt wird, die Besteuerung nach dem Körperschaftssteuergesetz zu wählen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Regelungen generell kompliziert und kasuistisch sind und daher dem ursprünglichen Ziel der Vereinfachung des Einkommenssteuerrechts zuwiderlaufen.

Aus all diesen Gründen darf daher das Steuerreformgesetz 2009 nur ein kleiner Zwischenschritt für eine dringend erforderliche grundlegende Reform der Besteuerung des Einkommens sein.

Im Übrigen bestehen seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft folgende Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

1. Zur Spendenabzugsbegünstigung

Mögen die vorgesehenen Grenzen der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit aus fiskalischen Gesichtspunkten verständlich sein, so bestehen doch angesichts der nunmehr sehr differenzierten Regelung (Spendenbegünstigung für Wissenschaft und Forschung; mildtätige Zwecke innerhalb der EWR; Entwicklungszusammenarbeit; Katastrophenfälle) begründete Zweifel daran, dass diese – eher willkürlich anmutende – Auswahl tatsächlich den vom Gleichheitsgrundsatz geforderten sachlichen Kriterien entspricht.

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Formulierung äußerst kompliziert, kasuistisch und unübersichtlich und sollte aus diesem Grund vereinfacht werden.

Abgelehnt wird auch die zeitliche Begrenzung, die mildtätige Institutionen, die noch nicht drei Jahre tätig waren, von der Spendenabzugsbegünstigung ausschließt: Damit wird eine aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes bedenkliche Privilegierung bereits bestehender Organisationen und ein Hindernis für die Gründung neuer, mildtätiger Institutionen vorgesehen: Dies ist gesellschaftspolitisch sowie auch aus dem Grundsatz der gebotenen fiskalpolitischen Neutralität bedenklich.

2. Gewinnfreibetrag

Begrüßt wird, wie schon einleitend ausgeführt, die vorgesehene Regelung insoweit, als sie auch auf freie Berufe bzw. Einnahmen/Ausgaben-Rechner anwendbar ist.

Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch mit der Aufgliederung in einen Grundbetrag von € 30.000,00 und den übersteigenden Betrag von

€ 70.000,00, mit der dann erforderlichen Unterteilung auf unterschiedliche Einkunftsarten und der entsprechenden Aufzeichnungspflicht aus Sicht der Rechtsanwaltschaft unnötig kompliziert.

Weiters ist zu bedauern, dass gleichzeitig die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen (§ 11a EStG) gestrichen werden soll. Dieser Entfall wird durch die vorgesehene Ausweitung des Gewinnfreibetrages auf insgesamt € 130.000,00 nicht vollständig kompensiert, sodass insoweit sogar eine steuerliche Schlechterstellung der selbständig Erwerbstätigen vorgesehen wird: Es wäre daher zumindest eine Erhöhung des Gewinnfreibetrages auf € 150.000,00 bis € 200.000,00 vorzusehen.

3. Zur Tarifentlastung

So sehr zu begrüßen ist, dass eine Tarifentlastung vorgesehen wird, so ist der geplante Schritt bei weitem nicht ausreichend. Es sind daher dringend weitere Schritte, insbesondere im Bereich der höheren Einkommensstufen erforderlich. Ungeachtet der – verhältnismäßig geringen – Tarifentlastung ist das derzeit geltende Einkommenssteuersystem nach wie vor leistungsfeindlich und – insbesondere im Vergleich zu anderen ausländischen Steuersystemen – überhöht und fördert damit geradezu den Abzug, insbesondere von Leistungsträgern, aus Österreich. Darüber hinaus ist die österreichische Rechtsanwaltschaft überzeugt, dass eine deutliche Tarifsenkung auch im Hinblick auf die Zurückdrängung der Schattenwirtschaft vorteilhaft wäre und damit durch ein entsprechend höheres Steueraufkommen zumindest teilweise kompensiert würde.

Die übrigen Änderungen, insbesondere in der Familienförderung, sowie über die Absetzbarkeit der Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen werden ausdrücklich begrüßt.

Wien, am 27. Januar 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident